

Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Vermessungswesen und Kulturtechnik =
Revue technique suisse des mensurations et améliorations foncières

Herausgeber: Schweizerischer Geometerverein = Association suisse des géomètres

Band: 17 (1919)

Heft: 11

Buchbesprechung

Autor: [s.n.]

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 03.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Herr Strübi von der Wahrheit seiner Behauptung überzeugt ist, müßte er nicht alle Bildungsbestrebungen aus Furcht vor gesteigerten Lohnansprüchen bekämpfen, auch diejenigen der Kulturingenieure? Wenn Herr Strübi 265 Stunden Brückenbau für den Kulturingenieur für ein Unding hält, warum tritt er nicht für die Vereinigung der Kulturingenieurschule mit der Landwirtschaftsschule ein?

Obschon es nicht unsere Sache ist, sich in die Bildungsfragen der Kulturingenieure einzumischen, so frage ich mich doch, ob nicht gerade das Beispiel der Vermessungsingenieurschule zeigt, daß in unserem kleinen Lande nicht jeder Spezialrichtung eine eigene Abteilung an der Eidgenössischen Technischen Hochschule zugewiesen werden kann. Der Zusammenschluss mehrerer verwandten Wissenschaften in eine Abteilung bringt den Abiturienten vermehrte Zukunftsmöglichkeiten, ohne den Landesinteressen zu schaden. Gerade die Tatsache, daß fast alle Vermessungsingenieure, die weder in der eigenen noch in der Geometerpraxis stehen, in kulturtechnischen Arbeiten beschäftigt sind, weist auf die Verwandtschaft der Berufe Kulturingenieur, Vermessungsingenieur und Geometer hin.

Küsnacht, den 6. November 1919.

Th. Baumgartner.

Bücherbesprechungen.

(In der „Schweiz. Zeitschrift für Vermessungswesen und Kulturtechnik“ werden nur solche Neuerscheinungen besprochen, welche der Redaktion kostenlos zur Verfügung gestellt werden.)

Verzeichnis und Lagebeschreibung aller im Kanton Schaffhausen versetzten eidgenössischen Nivellementsfixpunkte mit Angabe ihrer Gebrauchshöhen. Pierre du Niton 373,6 m (neuer Horizont). Eidgenössische Landestopographie, Sektion für Geodäsie. Bern 1919.

Dito für den Kanton Zürich.

Die beiden vorliegenden Hefte sind nicht durch Druck, sondern mit Hilfe der Schreibmaschine vervielfältigt. Sie wurden vorläufig nur in ganz wenigen Exemplaren erstellt, um den kantonalen und eidgenössischen kompetenten Behörden zugestellt zu werden, damit sie den Schutz der Punkte übernehmen.

Im Jahre 1920 sollen analoge Veröffentlichungen für die Kantone Aargau, Thurgau, Zug, Glarus und Wallis herauskommen.

Wenn nun auch diese Hefte nicht käuflich sein werden, so ist deren Existenz für den Techniker nicht weniger wertvoll, indem er sie bei den kompetenten kantonalen und eidgenössischen Organen einsehen kann. Die Hefte enthalten nicht nur die von der Schweizerischen Landestopographie gesetzten und nivellierten Fixpunkte, sondern auch die von andern eidgenössischen Amtsstellen erhobenen Punkte, wobei hauptsächlich die schweizerische Landeshydrographie in Frage kommt.

Die Höhenzahlen beziehen sich allgemein auf den sogenannten neuen Horizont (Pierre du Niton 373,6 m) und sind sogenannte Gebrauchshöhen.

In den Grundlagen basieren diese Höhenzahlen auf die Höhen der Knotenpunkte des Präzisionsnivellements der schweizerischen geodätischen Kommission. Wo dagegen Neunivellements vorliegen, da sind die neuen Resultate verwertet worden, indem der Höhenunterschied zwischen zwei Knotenpunkten auf die ausgeglichene Höhendifferenz abgestimmt worden ist, so daß die Höhenunterschiede benachbarter Fixpunkte in den Veröffentlichungen durchaus konform dem neuen Resultat erscheinen.

Diese Gebrauchshöhen ersetzen also die Höhenzahlen der bisherigen Veröffentlichungen der Schweizerischen Landestopographie, der sogenannten „Lieferungen“ und des „Catalogue des hauteurs“.

Es ist sehr zu begrüßen, daß die neue, durchaus provisorische Veröffentlichung nicht mehr linien-, sondern kantonsweise erfolgt. Diese Zusammenstellungen bieten für die späteren definitiven Veröffentlichungen, die nach Ausgleichung des neuen eidgenössischen Nivellements folgen sollen, das Gerippe. Aus diesen Gründen wird man sich damit abzufinden haben, daß diese Hefte nicht allgemein zugänglich sein werden.
